

## **Verbandssatzung**

**vom 11.06.2026 des**

### ***Zweckverbandes „Abwasserverband Bergstraße“***

Auf Grund der §§ 5, 6 und 21 des „Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit“ (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und § 7 Abs. 2 a) Punkt 1 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 11.06.2026 folgende Neufassung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### ***Mitglieder, Namen und Sitz des Verbandes***

- (1) Die Stadt Viernheim (Kreis Bergstraße, Hessen), die Große Kreisstadt Weinheim, die Stadt Hemsbach und die Gemeinden Laudenbach und Hirschberg (alle Rhein-Neckar-Kreis, Baden-Württemberg) sowie die Gemeinde Birkenau und der Abwasserverband Grundelbachtal, Sitz Gornheimertal (Kreis Bergstraße, Hessen) bilden einen Zweckverband unter dem Namen „Abwasserverband Bergstraße“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Weitere Gemeinden und Verbände können in den Verband aufgenommen werden. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsgemeinden Rechnung zu tragen.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Weinheim.

### **§ 2**

#### ***Aufgaben des Verbandes***

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, grundsätzlich die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Niederschlagswässer von den Mitgliedern zu übernehmen und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen. Die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe sind abzuführen und unschädlich unterzubringen. Bei den vorgenannten Aufgaben handelt es sich um Erfüllungsaufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ.
- (2) Der Zweckverband erstellt, betreibt und unterhält die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Verbandsanlagen sind: das Klärwerk mit Auslaufleitung. Diese Anlagen sind Eigentum des Verbandes.
- (4) Der Verband kann die Wartung und Unterhaltung von Anlagen der Verbandsmitglieder übernehmen (Durchführungsaufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ). Hierüber schließt der Verband besondere Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied ab. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über den Abschluss einer solchen Vereinbarung unter

Berücksichtigung der Kapazitäten und Ressourcen des Verbands. Ein Anspruch der Verbandsmitglieder auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

- (5) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Die Mitglieder haben bei der Antragstellung auf eine notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische und rechtliche Bedenken nicht vorliegen, wenn der Anschluss einwandfrei hergestellt werden kann und das Klärwerk nicht überlastet wird.
- (6) Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist, oder die Grenzwerte der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften oder der Entwässerungssatzungen der angeschlossenen Städte und Gemeinden überschritten werden, oder andere Gründe die Auflage rechtfertigen. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Mitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (7) Entstehen durch die Einleitung schädlicher Abwässer Schäden an den Anlagen des Verbandes oder auch gegenüber Dritten, so hat das Mitglied, in dessen Einzugsgebiet sie anfielen, den Verband von jeglicher Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung bezieht sich beispielsweise auch auf Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft.
- (8) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.
- (9) Der Verband kann die Planung und Begleitung von Projekten der Verbandsmitglieder, die direkte Auswirkungen auf die Aufgaben des Verbands nach § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung haben (insbesondere Baumaßnahmen, die die Abwasserzuleitung zur Kläranlage betreffen), ganz oder teilweise durchführen (Durchführungsaufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ). Hierüber schließt der Verband besondere Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied ab. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über den Abschluss einer solchen Vereinbarung unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Ressourcen des Verbands. Ein Anspruch der Verbandsmitglieder auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

### § 3

#### *Planungs- und Baukostenverteilung*

- (1) Die Kosten der Planung und Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 der Verbandssatzung trägt der Zweckverband. Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite. Eigenmittel werden durch Umlagen der Mitglieder entspr. § 19 (1) GKZ nach dem in § 4 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel aufgebracht.
- (2) Nimmt der Verband für seine Mitglieder Darlehen auf, ist der daraus resultierende Kapitaldienst (Zins und Tilgung) von der entsprechenden Gemeinde zu tragen.
- (3) Bei Erweiterung der Anlagen zur nächsten Ausbaustufe gilt hinsichtlich der Kostenverteilung das hier unter Ziffer (1) Gesagte.
- (4) Sollte es durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines Mitgliedes (z. B. Industrieabwässer) notwendig sein, zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem betreffenden Mitglied zur Last. Bei späterer Mitbenutzung dieser besonderen Einrichtungen durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

### § 4

#### *Jahresumlagen*

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Betriebs-, Finanz- und ggf. Tilgungsumlage. Die jeweiligen Anforderungen der Umlagen erfolgen durch die Geschäftsführung. Zahlungen sind

quartalsweise zu leisten.

- (2) Die Betriebs- und Finanzkosten (Zinsen und Abschreibungen) ab 01.01.1990 werden nach dem Frischwasserverbrauch bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern festgesetzt. Zu erfassen ist auch die Eigenwasserversorgung. Grundlage ist die verkaufte Wassermenge plus der Menge aus der Eigenwasserversorgung von Betrieben, privaten und anderen Institutionen des zweitvorangegangenen Jahres.

Absetzungen können nach dem Formblatt A vorgenommen werden, das als Anhang Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Finanzkosten aus Altanlagen (Altdarlehen und Altabschreibungen)

Die Zinsen der Darlehen, die bis einschließlich 31.12.1989 aufgenommen worden sind, werden nach einem modifizierten Schlüssel auf der Basis des Frischwasserverbrauches 1988 umgelegt. Dieser Schlüssel gilt bis zur Tilgung dieser vorgenannten Darlehen.

Gleichzeitig werden auch die Abschreibungen aus Altanlagen zum 31.12.1990 bis zur Vollabschreibung nach diesem Schlüssel umgelegt.

Verteilerschlüssel:

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| Weinheim mit Stadtteilen | 41,3 % |
| Hirschberg               | 7,3 %  |
| Birkenau                 | 10,7 % |
| AV Grundelbachtal        | 4,1 %  |
| Hemsbach                 | 7,9 %  |
| Laudenbach               | 3,0 %  |
| Ober-Laudenbach          | 0,6 %  |
| Viernheim                | 25,1 % |

- (4) Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen, kann der überschüssende Betrag durch Beschluss der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden.

Der Verteilerschlüssel entspricht dem der Betriebs- und Finanzkosten unter Punkt (3).

Die Tilgungsumlage wird von den Verbandsmitgliedern als Kredit gewährt. Ein Beschluss über die Erhebung einer Tilgungsumlage muss Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung enthalten.

- (5) Die Jahresumlagen werden getrennt nach Betriebs-, Finanz- und Tilgungsumlage von der Verbandsversammlung bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes festgesetzt und von der Geschäftsführung in vierteljährlichen Vorauszahlungen erhoben.

Die endgültigen Umlagen werden von der Verbandsversammlung mit der Genehmigung des Jahresabschlusses beschlossen und durch die Geschäftsführung abgerechnet.

## **II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes**

### **§ 5**

#### **Organe**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes entsprechend § 12 (1) GKZ sind:

1. Die Verbandsversammlung (§ 6 der Verbandssatzung)
2. Der Verbandsvorsitzende (§ 10 der Verbandssatzung)

- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden.

## § 6

### *Zusammensetzung der Verbandsversammlung*

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Viernheim, dem Oberbürgermeister der Stadt Weinheim, den Bürgermeistern der Stadt Hemsbach und der Gemeinden Laudendach, Hirschberg und Birkenau oder deren allgemeinen Stellvertretern und dem Verbandsvorsteher des Abwasserverbandes Grundelbachtal oder dessen Ersatzmann sowie aus je vier weiteren Vertretern für die Städte Viernheim und Weinheim, zwei weiteren Vertretern für die Stadt Hemsbach und einem weiteren Vertreter für die Gemeinden Laudendach, Hirschberg und Birkenau sowie des Abwasserverbandes Grundelbachtal. Danach besteht die Verbandsversammlung aus 21 stimmberechtigten Vertretern. Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden von dem zuständigen Organ der Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung gewählt. Dies gilt auch für die Wahl der Stellvertreter der weiteren Vertreter.

Die Amtszeit der weiteren Vertreter darf die Amtszeit des entsendenden Hauptorgans der Gemeinden nicht überschreiten.

Die Vertreter und Stellvertreter der Mitglieder des Verbandes verlieren ihr Mandat im Verband, falls ihr kommunales Mandat beim jeweiligen Mitglied erlischt.

## § 7

### *Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 13 GKZ)*

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.

(2) a) Folgende Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit:

1. Die Änderung der Verbandssatzung und der Erlass allgemeiner Satzungen,
2. die Aufnahme weiterer Mitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages Kassenkredite,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Übernahme von Bürgschaften,
6. die Festlegung des Sitzes der Geschäftsleitung und Bestellung der Geschäftsführung.

b) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

c) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beantragt.

d) Für die Verhandlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg Anwendung.

e) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen

Gesamtstimmenzahl vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern geführt.

Sofern ein Mitglied an seine Vertreter keine Weisung über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe der Stimmen ihrer Körperschaft.

## § 8

### *Geschäftsgang, digitale Sitzungsteilnahme*

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können mit ihrer Zustimmung an den (öffentlichen wie auch nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Der Verbandsvorsitzende (bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter) kann nur an nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.
- (2) Ausgeschlossen ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung nach Absatz 1 jedoch bei den folgenden Beratungsgegenständen:
  - a. die Wahl des Verbandsvorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung);
  - b. wenn sich nach Einschätzung des Verbandsvorsitzenden ein Thema aus zwingenden Gründen die persönliche Anwesenheit und Diskussion im Sitzungsraum erfordert und sich nicht für eine digitale Behandlung und Beschlussfassung eignet (z. B. Notwendigkeit gemeinsamer Dokumentenarbeit in Präsenz; bessere Befriedung konfliktbehafteter Themen).

Die Entscheidung darüber, ob einer der im vorherigen Satz genannten Fälle vorliegt, trifft der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

- (3) Sofern die Sitzung der Verbandsversammlung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, können die Mitglieder der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den (öffentlichen wie auch nichtöffentlichen) Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Dies gilt nicht für die Wahl des Verbandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung). Die Entscheidung darüber, ob ein schwerwiegender Grund nach Satz 1 vorliegt, trifft der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

## § 9

### *Haftung der Verbandsmitglieder*

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung.

## § 10

### *Verbandsvorsitzender*

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen

Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Dafür steht ihm Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen des jeweiligen durch die Verbandsversammlung genehmigten Wirtschaftsplans zu.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Entscheidungen nach § 7 (2) a) 1. bis 5. der Verbandssatzung dürfen nicht als Eilentscheidung behandelt werden.
- (4) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von acht Wochen durchzuführen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 19 (2) GO von Baden-Württemberg), deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

## § 11

### *Geschäftsführung und Verwaltung*

- (1) Der Sitz der Geschäftsführung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Übernimmt ein Mitglied Verwaltungsaufgaben, die nicht von der Geschäftsführung wahrgenommen werden, so wird ihm für die Bereitstellung von Personal, Räumen und Einrichtungen Kostenersatz gewährt.

## § 12

### *Bedienstete des Zweckverbandes*

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche und ehrenamtliche Beamte zu bestellen. Ehrenbeamte erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Ernennung bzw. Einstellung, Beförderung und Entlassung bzw. Kündigung von Beamten und der weiteren Beschäftigten obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Davon ausgenommen sind leitende Bedienstete des Zweckverbands (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GKZ i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO), insbesondere der Geschäftsführer. Über ihre Ernennung bzw. Einstellung und Entlassung bzw. Kündigung entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Für die Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit dem GKZ. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs. Die Betriebsleitung im Sinne des § 4 EigBG trägt die Bezeichnung Geschäftsführung. Mitglieder der Geschäftsführung sind der Geschäftsführer sowie die Kaufmännischen Leiterinnen. Gegenüber Dritten sind der Geschäftsführer sowie die Kaufmännischen Leiterinnen jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung entscheidet der Geschäftsführer.

Die Bewirtschaftungsbefugnis gem. § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung kann auf die Geschäftsführung übertragen werden.

### § 13

#### *Entschädigung der Verbandsorgane*

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach der Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit.

### § 14

#### *Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen*

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weinheim übertragen. Weiter obliegen dem Rechnungsprüfungsamt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung sowie die Prüfung der Nachweise über die Vorräte und Vermögensbestände des Verbandes. Die Rechnungsprüfungsämter der übrigen Verbandsmitglieder haben das Recht auf Akteneinsicht.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

### **III. Sonstiges**

### § 15

#### *Auflösung des Zweckverbandes*

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach § 4 der Verbandsatzung über.

### § 16

#### *Aufnahme weiterer Mitglieder*

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

### § 17

#### *Ausscheiden einzelner Mitglieder*

- (1) Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 18

*Öffentliche Bekanntmachung*

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf seiner Internetseite <https://avb-weinheim.de/>.

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes können beim Abwasserverband Bergstraße, Alttau 10, 69469 Weinheim, während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

- (2) Öffentliche Auflegung des Wirtschaftsplanes erfolgt jeweils am Sitz des Verbandes. Die Mitglieder erhalten eine Fertigung des Wirtschaftsplanes.

§ 19

*Entscheidung von Streitigkeiten*

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, werden von den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

§ 20

*Inkrafttreten*

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Davon abweichend gilt für § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen.

Weinheim, den 11.06.2026

Der Verbandsvorsitzende



Matthias Beal

Bürgermeister der Stadt Viernheim

Verbandsvorsitzender

Anhang zur Verbandssatzung § 4 Ziffer 1

Formblatt A

Meldung des Jahresfrischwasserverbrauches .....

für die Stadt/Gemeinde ..... zu § 4 der Verbandssatzung

|                                                 |   |                        |
|-------------------------------------------------|---|------------------------|
| Frischwasserverkauf der Gemeinde/Stadtwerke     | = | ..... m <sup>2</sup> + |
| Eigenförderung von Privat- und Industriebrunnen | = | .....                  |
| m <sup>2</sup> insgesamt                        | = | ..... m <sup>2</sup>   |

Abzüge:

Frischwasser, das nicht über die Kanalisation entsorgt wurde:

|                                                                                                      |   |                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------|
| 1. Frischwasser für Verdampfung und Verdunstung bei<br>Kühlwasserkreisläufen (Gewerbe und Industrie) | = | ..... m <sup>2</sup>       |
| 2. Gartenwassererstattung                                                                            | = | .....                      |
| m <sup>2</sup> Erstattungen für landwirtschaftliche Betriebe<br>(Viehtränken etc.)                   | = | .....                      |
| m <sup>2</sup> Frischwasser von nicht an die Kanalisation<br>angeschlossenen Gebäuden/Aussiedlungen  | = | ..... m <sup>2</sup>       |
| 5. Frischwasser zur Bewässerung von Sportanlagen,<br>auf Friedhöfen und öffentlichen Anlagen         | = | <u>..... m<sup>2</sup></u> |
| Abzüge insgesamt                                                                                     | = | ..... m <sup>2</sup>       |

|                                             |   |                            |
|---------------------------------------------|---|----------------------------|
| ..... m <sup>2</sup> - ..... m <sup>2</sup> | = | <u>..... m<sup>2</sup></u> |
|                                             |   | Gesamtverbrauch            |

Stadt/Gemeinde

.....  
Unterschrift

.....  
Datum